

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Vertrag kommt nur auf Grundlage unserer Einkaufsbedingungen zustande. Ein Abschluss zu anderen Bedingungen ist ausgeschlossen.

2. Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich und pünktlich einzuhalten. Umstände, die Ihnen eine Einhaltung der Lieferzeit unmöglich machen, müssen uns sofort schriftlich mitgeteilt werden. Terminänderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

3. Versand

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Verkäufers frei Haus bzw. frei der vom Besteller angegebenen Verwendungsstelle. Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch uns am Bestimmungsort. Werden für die Lieferung handelsübliche Lieferklauseln, wie FOB, CIF oder ähnliches vereinbart, so gelten für diese Klauseln die INCO-Terms der Internationalen Handelskammer, Paris, in der jeweils gültigen Fassung.

4. Rechnungen

Die Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung gestellt werden und in allen Teilen mit unseren Bestellungen sowie unseren Bestellnummern übereinstimmen.

5. Preise/Zahlung

Die Preise gelten frei Haus bzw. frei angegebene Verwendungsstelle. Durch die Versendung anfallende Spesen und Rollgelder unterfallen den Transportkosten. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung des Verkäufers in für diesen verbindlicher Höhe anzugeben. In diesem Fall, sowie falls der Lieferant nicht spätestens in der Auftragsbestätigung diese Preisangabe vornimmt, haben wir das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung vom Vertrag, ohne Ersatzleistungspflicht unsererseits, zurückzutreten.

6. Gewährleistung

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB). Eine Rüge (Mängelanzeige) von Kemmler gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware beim Lieferanten eingeht.

Alle Teile, die innerhalb der Garantiefrist infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, hat der Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten zu ersetzen und alle aus diesem Grund vorhandenen Mängel zu beseitigen. In dringlichen Fällen oder bei Verzug sind wir nachdem der Lieferant von uns informiert wurde, berechtigt, den Ersatz und die Reparatur auf seine Kosten zu beschaffen oder in eigenen Werkstätten auszuführen. Die sonstigen, uns wegen mangelhafter Lieferung gesetzlich zustehenden Rechte, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Garantiefrist beträgt 5 Jahre, sofern keine andere Frist vereinbart wird und beginnt mit Abnahme durch uns oder, wenn die Aufstellung der Liefergegenstände mit übernommen ist, nach vollendeter Aufstellung. Die Verjährung beginnt in allen Fällen, insbesondere durch in den Fällen, in denen es bei unseren gesetzlichen Rechten bleibt, nicht vor Entdeckung des Mangels. Unterzieht sich der Verkäufer der Beseitigung der Mängel durch Ausbesserung bzw. Auswechslung von Teilen, so ist die laufende Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Mangel dem Besteller angezeigt wird. Die Verjährungsfrist läuft weiter, sobald der nachgebesserte Gegenstand wieder durch uns benutzbar ist.

7. Qualitätssicherung

Der Verkäufer hat ihm erkennbare Umstände, die, aufgrund von Mängeln in der Vorgabe des Bestellers oder aus anderen Gründen, welche mit der Leistung des Verkäufers zusammenhängen, den von dem Besteller mit der Lieferung erfolgten Zweck beeinträchtigen, dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Des Weiteren informiert der Verkäufer den Besteller unverzüglich über aufgetretene oder drohende Qualitätsschwankungen in der Produktion, über zu erwartende Lieferschwierigkeiten, sowie über Veränderungen der Eigenschaft des von ihm zu liefernden Produktes, auch wenn solche Veränderungen nicht mangelhafte Produktionsleistungen bei dem Besteller erwarten lassen.



Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig, wenn gegenüber einem von ihnen Haftpflichtansprüche wegen Schädigung durch ein Produkt geltend gemacht werden, welches aus der vertraglichen Zusammenarbeit der Parteien entstanden ist.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Risiken seiner Produktion durch eine Produkthaftpflichtversicherung abzudecken.

8. Verpackung

Die Verpackungskosten gehen auf Kosten des Verkäufers. Transportverpackung, Umverpackung sowie Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sind vom Verkäufer am Sitz des Bestellers zurückzunehmen. Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, den Rücktransport der Verpackungen auf Kosten des Verkäufers an diesen zu veranlassen oder die Beseitigung von Verpackungen auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen.

Die Rücknahmepflicht von Verkaufspackungen entfällt, wenn im Einzugsgebiet des Bestellers das Vorliegen eines flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystems von der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde öffentlich bekannt gemacht wurde.

9. Lieferscheine

Lieferscheine und Packzettel sind sämtlichen Sendungen beizufügen und müssen von außen Inhalt und Auftragsnummer erkennen lassen.

10. Rechtswahl

Es wird die Geltung des deutschen Rechts unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vereinbart.

11. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort ist, auch bei Abholung durch unsere Fahrzeuge, der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort der Ware.

Der ausschließliche Gerichtsstand ist Tübingen.

Falls kein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt Tübingen als Erfüllungsort.

Kemmler Industriebau GmbH, Reutlinger Straße 63, 72072 Tübingen